

Quelle: <https://research.wolterskluwer-online.de/document/03348713-e6a6-4dcd-8696-08581a76444e>

<b>Titel</b>	Kommunalrecht in Bayern
<b>Herausgeber</b>	Prandl; Zimmermann; Büchner; Pahlke
<b>Auflage</b>	136. Lfg.
<b>Vorschrift</b>	Art. 32 GO
<b>Autor</b>	[keine Angabe]
<b>Verlag</b>	Carl Link Kommunal Verlag

## 10.32 Art. 32 GO – Aufgaben der Ausschüsse(Erl. 1)

**(1) Der Gemeinderat kann vorberatende Ausschüsse bilden.<sup>(Erl. 2)</sup>**

**(2) Der Gemeinderat<sup>(Erl. 3)</sup> kann die Verwaltung bestimmter Geschäftszweige<sup>(Erl. 4)</sup> oder die Erledigung einzelner Angelegenheiten<sup>(Erl. 5)</sup> beschließenden Ausschüssen (Gemeindesenaten) übertragen.<sup>(Erl. 6)</sup> Auf beschließende Ausschüsse können nicht übertragen werden<sup>(Erl. 7)</sup>**

1. **die Beschlussfassung über Angelegenheiten, zu deren Erledigung die Gemeinde der Genehmigung bedarf,<sup>(Erl. 8)</sup>**
2. **der Erlass von Satzungen und Verordnungen,<sup>(Erl. 9)</sup> ausgenommen alle Bebauungspläne und alle sonstigen Satzungen nach den Vorschriften des Ersten Kapitels des Baugesetzbuchs sowie alle örtlichen Bauvorschriften im Sinn des Art. 81 BayBO, auch in den Fällen des Art. 81 Abs. 2 BayBO,<sup>(Erl. 10)</sup>**
3. **die Beschlussfassung über die allgemeine Regelung der Bezüge der Gemeindebediensteten und über beamten-, besoldungs-, versorgungs- und disziplinarrechtliche Angelegenheiten der Bürgermeister und der berufsmäßigen Gemeinderatsmitglieder, soweit nicht das Kommunal-Wahlbeamten-Gesetz oder das Bayerische Disziplinalgesetz etwas anderes bestimmen,<sup>(Erl. 11)</sup>**
4. **die Beschlussfassung über die Haushaltssatzung und über die Nachtragshaushaltssatzungen (Art. 65 und 68),**
5. **die Beschlussfassung über den Finanzplan (Art. 70),**
6. **die Feststellung der Jahresrechnung und der Jahresabschlüsse der Eigenbetriebe und der Krankenhäuser mit kaufmännischem Rechnungswesen sowie die Beschlussfassung über**

die Entlastung (Art. 102),

7. Entscheidungen über gemeindliche Unternehmen im Sinn von Art. 96,
8. die hinsichtlich der Eigenbetriebe dem Gemeinderat im Übrigen vorbehaltenen Angelegenheiten (Art. 88),
9. die Bestellung und die Abberufung des Leiters des Rechnungsprüfungsamts sowie seines Stellvertreters,<sup>(Erl. 12)</sup>
10. die Beschlussfassung über Änderungen von bewohntem Gemeindegebiet.<sup>(Erl. 13)</sup>

(3) Beschließende Ausschüsse erledigen die ihnen übertragenen Angelegenheiten anstelle des Gemeinderats,<sup>(Erl. 14)</sup> wenn nicht der erste Bürgermeister oder sein Stellvertreter im Ausschuss, ein Drittel der stimmberechtigten Ausschussmitglieder oder ein Viertel der Gemeinderatsmitglieder<sup>(Erl. 15)</sup> binnen einer Woche<sup>(Erl. 16)</sup> die Nachprüfung durch den Gemeinderat beantragt.<sup>(Erl. 17)</sup> Soweit ein Beschluss eines Ausschusses die Rechte Dritter<sup>(Erl. 18)</sup> berührt, wird er erst nach Ablauf einer Frist von einer Woche<sup>(Erl. 19)</sup> wirksam.

**(4) Der Gemeinderat kann in der Geschäftsordnung eine Ferienzeit bis zu sechs Wochen bestimmen.<sup>(Erl. 20)</sup> Für die Dauer der Ferienzeit ist ein Ferienausschuss nach den für beschließende Ausschüsse geltenden Vorschriften zu bilden,<sup>(Erl. 21)</sup> der alle Aufgaben erledigt, für die sonst der Gemeinderat oder ein beschließender Ausschuss zuständig ist; die Absätze 2 und 3 sind nicht anzuwenden.<sup>(Erl. 22)</sup> Der Ferienausschuss kann jedoch keine Aufgaben erledigen, die dem Werkausschuss obliegen oder kraft Gesetzes von besonderen Ausschüssen wahrgenommen werden müssen<sup>(Erl. 23)</sup> oder nach der Geschäftsordnung nicht vom Ferienausschuss wahrgenommen werden dürfen.**

(5) Der Gemeinderat kann Ausschüsse jederzeit auflösen.<sup>(Erl. 24)</sup>

10.32 Art. 32 GO – Prandl / Zimmermann / Büchner / Pahlke – Seite 2 – Lfg. 136 – 01.02.2019 >>

## Inhaltsübersicht

Erläuterungen:

- 1 Ausschüsse und Beiräte
- 2 Vorberatende Ausschüsse
- 3 Bildung beschließender Ausschüsse
- 4 Geschäftszweige
- 5 Erledigung einzelner Angelegenheiten
- 6 Obligatorische und fakultative beschließende Ausschüsse

- 7 Dem Gemeinderat vorbehaltene Angelegenheiten
- 8 Genehmigungsbedürftige Angelegenheiten
- 9 Erlass von Satzungen und Verordnungen
- 10 Ausnahmen von Art. 32 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 GO
- 11 Dienstrechtliche Entscheidungen
- 12 Rechnungsprüfung
- 13 Gebietsänderungen
- 14 Erledigung anstelle des Gemeinderats
- 15 Zum Nachprüfungsantrag Berechtigte
- 16 Frist und Form für Nachprüfungsantrag
- 17 Reklamation
- 18 Rechte Dritter
- 19 Frist bei Rechten Dritter
- 20 Ferienzeit
- 21 Ferienausschuss
- 22 Zuständigkeit des Ferienausschusses
- 23 Besondere Ausschüsse
- 24 Auflösung von Ausschüssen

## Erläuterungen:

### 1 Ausschüsse und Beiräte

Die **Gemeinderatsausschüsse** (vorberatende und beschließende) sind ebenfalls Gemeindeorgane (s. Erl. 1 zu Art. 29 GO). Ihre **Befugnisse** sind vom Gemeinderat **abgeleitet**. **Zweck** der Ausschüsse ist es, den Gemeinderat zu entlasten. Die Befugnisse von Ausschüssen können daher nicht über die Befugnisse des Gemeinderats selbst hinausgehen. **Ausschüsse** können somit nur für die Behandlung gemeindlicher Angelegenheiten im Sinn des Art. 6 GO (eigene und übertragene Angelegenheiten) eingerichtet werden. Ihre Bildung liegt im pflichtgemäßen Ermessen des Gemeinderats (s. jedoch Erl. 6).

**Art. 88 ff. BayVwVfG** sind im Hinblick auf die Sonderregelungen in der Gemeindeordnung auf Gemeinderatsausschüsse **nicht anwendbar** (s. auch *Bauer/Böhle/Ecker, RdNr. 3 zu Art. 32 GO* sowie *Kopp/Ramsauer, VwVfG, 19. Aufl. 2018, RdNr. 9 zu § 88*).

Neben Ausschüssen kann eine Gemeinde im Rahmen ihrer aus dem Selbstverwaltungsrecht abgeleiteten Organisationshoheit auch **andere Gremien** wie **Beiräte und Kommissionen** einrichten (z. B. Ausländerbeirat, Ältestenrat, Seniorenbeirat, Behindertenbeirat, Sportbeirat, Kulturbeirat). Diese müssen einerseits nicht wie Ausschüsse zusammengesetzt sein; sie haben aber andererseits auch nicht deren Befugnisse, sondern lediglich empfehlende Funktion, ohne dass der Gemeinderat an solche Empfehlungen in irgendeiner Weise gebunden

## 18 Rechte Dritter

Die Bestimmung gilt sowohl bei **privaten als auch bei subjektiv öffentlichen Rechten**.

## 19 Frist bei Rechten Dritter

Zur **Berechnung der Wochenfrist** s. Erl. 16. Bis zum Ablauf der Wochenfrist bleibt der Beschluss in der Schwebe.

Ein **Beschlussvollzug vor Ablauf der Wochenfrist** ist zwar als Verstoß gegen Art. 32 Abs. 3 Satz 2 GO unzulässig, bewirkt aber, wenn ein Nachprüfungsantrag nach Art. 32 Abs. 3 Satz 1 GO unterbleibt, nicht etwa die Rechtswidrigkeit der Vollzugshandlung, da die Frist lediglich die vorgenannte Nachprüfung ermöglichen soll. Jedoch handelt der vorzeitig einen solchen Beschluss vollziehende erste Bürgermeister nach Art. 38 Abs. 1 Satz 2 GO ohne Vertretungsmacht, was z. B. einen privatrechtlichen Vertrag bis zum Ablauf der Wochenfrist und bei einem Nachprüfungsantrag bis zum einschlägigen Gemeinderatsbeschluss schwebend unwirksam macht. S. hierzu im Einzelnen sowie zu den Rechtsfragen bei einseitigen privatrechtlichen Rechtsgeschäften und bei einem Handeln im Bereich des öffentlichen Rechts Erl. 1 zu Art. 38 GO.

## 20 Ferienzeit

Die **Möglichkeit**, in der Geschäftsordnung des Gemeinderats eine **Ferienzeit zu bestimmen** und für die Dauer dieser Ferienzeit einen Ferienausschuss zu bilden, wurde durch § 6 Nr. 5 des G zur Vereinfachung verwaltungsrechtlicher Vorschriften vom 27.10.1970 (GVBl S. 469) eröffnet. Die damalige Beschränkung auf Gemeinden mit mehr als 3 000 Einwohnern ist mit Wirkung vom 01.01.1983 durch das G zur Vereinfachung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 20.07.1982 (GVBl S. 471) weggefallen.

Als **Beginn der Ferienzeit** kann z. B. der Beginn der allgemeinen Sommerschulferien festgelegt werden. Aber auch eine andere kalendermäßig bestimmte Ferienzeit ist möglich.

Eine Ferienzeit ist nur **einmal im Jahr** zulässig.

## 21 Ferienausschuss

Da für den Ferienausschuss die Bestimmungen für die Bildung beschließender Ausschüsse gelten, muss auch der **Ferienausschuss ein verkleinertes Spiegelbild des Gemeinderats**, d. h. seiner Fraktionen und sonstigen Gruppen sein (s. Art. 33 GO).

Es ist **nicht erforderlich**, dass ein **eigener Ausschuss** als Ferienausschuss gebildet wird; vielmehr kann ein schon bestehender Ausschuss (z. B. der Hauptausschuss) zum Ferienausschuss bestellt werden.

Die Bildung eines Ferienausschusses setzt **nicht voraus**, dass in der Gemeinde **sonstige Ausschüsse** bestehen.

10.32 Art. 32 GO – Prandl / Zimmermann / Büchner / Pahlke – Seite 14 – Lfg. 136 – 01.02.2019 <<>>

Der Ferienausschuss ist in den Geschäftsordnungsmustern des Bayerischen Gemeindetags nicht mehr vorgesehen, da er in der Praxis kaum eine Rolle spielt (s. *Keller in KommP BY 2002, 52* sowie *FSt 2002 RdNr. 63*).

## 22 Zuständigkeit des Ferienausschusses

**Erledigung** bedeutet selbstständige Beschlussfähigkeit.

Der **Ferienausschuss** ist **kein beschließender Ausschuss im Sinn des Art. 32 Abs. 2 und 3 GO**. Seine Besonderheit liegt darin, dass für seine Zuständigkeit die bei beschließenden Ausschüssen zu beachtenden Einschränkungen des Art. 32 Abs. 2 GO nicht gelten, er also die volle Kompetenz des Gemeinderats hat (s. aber Einschränkung in Art. 32 Abs. 4 Satz 3 GO); dies wurde mit der Änderung des Abs. 4 Satz 2 Halbsatz 2 GO durch G vom 07.08.1992 (GVBl S. 306) ausdrücklich klargestellt.

Die **Kompetenz des Ferienausschusses** ist jedoch durch Sinn und Zweck dieser Einrichtung **inhaltlich begrenzt**, sodass gemeindeorganisatorisch und gemeindeverfassungsrechtlich gewichtige Entscheidungen (z. B. Frage einer Gebietsänderung von mehr als geringfügigem Umfang oder einer Bestandsänderung sowie auf Dauer ausgerichtete Änderungen der Geschäftsordnung wie etwa eine Aufgabenübertragung auf den ersten Bürgermeister nach Art. 37 Abs. 2 GO oder eine Richtlinienaufstellung nach Art. 37 Abs. 1 Satz 2 GO) von ihm nicht vorgenommen werden dürfen. Darüber hinaus empfiehlt es sich, dass der Ferienausschuss nur solche Angelegenheiten erledigt, die nicht bis zum Ende der Ferienzeit aufgeschoben werden können.

Der **Ferienausschuss** ist auch **nicht befugt, über seine Zuständigkeit durch eine Änderung der Geschäftsordnung zu befinden**.

**Während der Ferienzeit ist der Gemeinderat** bzw. ein beschließender Ausschuss für die Erledigung der auf den Ferienausschuss übergegangenen Angelegenheiten **nicht zuständig**. Ein von ihm gefasster Beschluss ist nichtig. Zur Frage der Gültigkeit etwaiger Vollzugsmaßnahmen, die auf solchen Beschlüssen beruhen, s. Erl. 3 zu Art. 47 GO. Während dieser Zeit können auch die Ferienzeit und damit der Ferienausschuss nicht zu Fall gebracht werden.

Da der **Ferienausschuss während der Ferienzeit** innerhalb seines Aufgabenbereichs die **volle Kompetenz des Gemeinderats** hat, steht ihm auch ein Nachprüfungsrecht hinsichtlich vor der Ferienzeit gefasster Beschlüsse anderer Ausschüsse zu; ihm steht auch das Recht zu, vom Gemeinderat bereits beschlussmäßig behandelte Angelegenheiten erneut aufzugreifen. Da der Ferienausschuss anstelle des Gemeinderats tätig wird, ist das in Art. 32 Abs. 3 GO festgelegte **Reklamationsverfahren** auf ihn **nicht anwendbar**. Dies ist durch die Änderung des jetzigen Art. 32 Abs. 4 Satz 2 Halbsatz 2 GO durch G vom 07.08.1992 (GVBl S. 306) ausdrücklich klargestellt. Der Gemeinderat kann jedoch nach Ablauf der Ferienzeit Beschlüsse des Ferienausschusses in gleicher Weise wie eigene Beschlüsse ändern oder aufheben.

## 23 Besondere Ausschüsse

Zu den **besonderen Ausschüssen** s. Erl. 6.

## 24 Auflösung von Ausschüssen

Die **Auflösung von Ausschüssen** erfolgt in gleicher Weise wie deren Bildung, also durch Beschluss des Gemeinderats. Weder vorberatende noch beschließende Ausschüsse haben ein Selbstaufhebungsrecht. Ein wichtiger Grund für die Auflösung eines Ausschusses durch den Gemeinderat ist nicht erforderlich. Die Grenze für die Zulässigkeit der Auflösung eines Ausschusses bildet lediglich das **Willkürverbot**.

10.32 Art. 32 GO – Prandl / Zimmermann / Büchner / Pahlke – Seite 15 – Lfg. 136 – 01.02.2019 <<>>

Werden aufgrund einer Änderung der Zahl der Ausschusssitze und des Verteilungsverfahrens (z. B. Übergang vom d'Hondt'schen Verfahren auf das Verteilungsverfahren nach Hare/Niemeyer) die **Ausschüsse neu besetzt**, so bedeutet dies die Auflösung der vorhandenen Ausschüsse (*VGH, KommP BY 1998, 68 = FSt 1998 RdNr. 173 = VwRR BY 1998, 49 = apf 1998, B 36* mit kritischer Anm. von *Bauer*).

Ein **Ferienausschuss** nach Art. 32 Abs. 4 GO kann nur dann aufgelöst werden, wenn der Gemeinderat vorher die Bestimmung über die Ferienzeit aufgehoben hat. Das kann allerdings während der Ferienzeit nicht mehr